



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung
(Adult and Further Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-78.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-18.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-58.pdf>), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wendet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die über ausgewiesene Fachkompetenzen in nicht-erziehungswissenschaftlichen Bereichen verfügen. ²Der Zugang zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ³Der Abschluss muss Kompetenzen aus nicht-erziehungswissenschaftlichen Bereichen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten enthalten.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 10 Seiten)“.
- b) In Satz 3 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen und nach dem Wort „Berufstätigkeiten“ die Wörter „im entsprechenden Umfang in den in Satz 1 genannten Bereichen“ eingefügt.

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Verweis auf die Zugangsvoraussetzungen wird Abs. 1 Satz 2 durch Abs. 1 Satz 3 ersetzt und folgende Wörter eingefügt: „in Bezug auf die in empirischen Forschungsmethoden nachzuweisenden Kompetenzen“.

- bb) Die Wörter „Statistik für Erziehungswissenschaft A“ werden durch die Wörter „Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Quantitative Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft B“ werden durch die Wörter „Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Forschungsmethoden“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „Qualitative Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft C“ werden durch die Wörter „Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik“ ersetzt.
4. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Der qualifizierende Abschluss gemäß Abs. 1 muss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.“
 - b) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:
„³Die Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden gemäß Abs. 1 Satz 2 sowie die weitere Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 - 6 werden zu 4 - 7.
 - d) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Oktober 2018.

Bamberg, 26. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 26. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2018.